

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.10.2019
vom 04.08.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.10.2019 (AB Uni 36/2019, S. 2811 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 5;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten biowissenschaftlichen Spezialgebiet befähigen; § 67 Absatz 4 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Hochschulstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit (i.d.R. Masterabschluss nach einem Studium von insgesamt fünf Jahren Dauer bzw. 300 ECTS Kreditpunkten) in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.
- (3) ¹Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Hochschulstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitenden Studien erbringen. ²Umfang (i.d.R. 5 bis maximal 60 ECTS Kreditpunkte), Inhalte

und zeitlichen Ablauf (i.d.R. über maximal 18 Monate) der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die i.d.R. aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Biologie stammen, setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; die Festlegung des Umfangs ist zu begründen. ³Zusätzliche Qualifikationen gemäß Absatz 7 und das Ergebnis einer Einstufungsprüfung durch mindestens drei promovierte Mitglieder des Fachbereichs Biologie, darunter mindestens zwei Hochschullehrer/innen und mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses, nicht jedoch die/der Themensteller/in, können bei der Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfer/inne/n zu unterschreiben ist. ⁴Die Einstufungsprüfung kann auf Antrag der Themenstellerin/des Themenstellers entweder - gegebenenfalls per Videokonferenz - bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudium oder innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Umfangs notwendiger promotionsvorbereitender Studien gemäß Satz 2 durchgeführt werden; sie dient der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang promotionsvorbereitende Studien erforderlich sind, wenn dies auf Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht eindeutig ist. ⁵Die mündliche Prüfung nach Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien wird vor dem jeweiligen Promotionskomitee abgelegt; es müssen mindestens das koordinierende Mitglied aus dem Fachbereich Biologie gemäß § 5 Absatz 4 und ein weiteres Komiteemitglied als Prüfer/innen mitwirken; die Prüfung soll 30 bis 60 Minuten lang dauern. ⁶Sie dient der Feststellung, inwieweit die Voraussetzungen zum selbständigen Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung im Bereich der biologischen Wissenschaften im für das geplante Promotionsprojekt notwendigen Umfang gegeben sind. ⁷Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfer/inne/n zu unterschreiben ist; im Fall des Nicht-Bestehens kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Absolvent/inn/en mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von in der Regel zwei, maximal bis vier Semestern (60-120 ECTS Kreditpunkte) erbringen. ²Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; sie entsprechen in der Regel den Studienleistungen des ersten, gegebenenfalls des ersten und zweiten Studienjahres eines MSc-Studiengangs des Fachbereichs Biologie.
- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. ²Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate

nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. ³Spätestens sechs Monate nach Beginn der Arbeit ist dem Promotionsprüfungsamt zudem die von Doktorand*in und Themensteller*in unterzeichnete Promotionsvereinbarung bzw. Betreuungsvereinbarung des jeweiligen Strukturierten Promotionsprogramms (SP) vorzulegen. ⁴Nur in Härtefällen darf der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag Abweichungen von diesen Fristen genehmigen; der Antrag ist von der/vom Themensteller/in oder, falls diese/r nicht Mitglied des Fachbereichs Biologie ist, vom Vertreter des Fachbereichs Biologie im Komitee zu unterzeichnen. ⁵Dem Antrag nach Satz 1 sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 5 oder alternativ die Zusage des Leitungsgremiums eines gemäß § 3 Absatz 7 zuständigen Strukturierten Promotionsprogramms, rechtzeitig einen regelkonformen Vorschlag für ein Promotionskomitee vorzulegen.
3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse.

⁵Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die/der Kandidat/in eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d.h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. ⁶Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 4 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 4 erfolgen.

- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. ²Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. ³Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (8) ¹Ein/e Bewerber/in wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. ³Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (9) ¹Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. ²Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem/der Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) ¹Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten oder gegebenenfalls des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms gemäß § 6 Absatz 2 setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, bzw. eine Versicherung des Leitungsgremiums des zuständigen Promotionsprogramms, innerhalb von sechs Monaten einen regelkonformen Vorschlag für ein Promotionskomitee vorzulegen, ist gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und können als Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 9 und als Prüfer/innen in der Disputation gemäß § 10 wirken.“

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Promotionsstudium und Promotionsprogramme

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 5. ²Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes, strukturiertes Promotionsstudium von i.d.R. mindestens sechs Semestern Dauer innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms. ³Ziel des strukturierten Promotionsstudiums ist es, die Promovierenden bei der Durchführung ihres Promotionsprojektes und bei der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Karriere innerhalb oder außerhalb der Universität zu unterstützen. ⁴Das Promotionsstudium umfasst die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen sowie den regelmäßigen Besuch eines Arbeitsgruppen-übergreifenden wissenschaftlichen Seminars, die Teilnahme an einer Arbeitsgruppen-übergreifenden Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis, die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie im Gesamtumfang von mindestens 5 SWS sowie jährliche Treffen des Promotionskomitees gemäß § 5. ⁵Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.
- (2) ¹Der Fachbereich Biologie richtet das Strukturierte Promotionsprogramm BioSciences ein; er kann weitere Strukturierte Promotionsprogramme für das strukturierte Promotionsstu-

dium einrichten, und er kann Promotionsprogramme anderer Fachbereiche für das Strukturierte Promotionsstudium seiner Promovierenden zulassen. ²Ein Promotionsprogramm kann einen thematischen Schwerpunkt haben. ³Neben dem Pflichtprogramm gemäß Absatz 1 umfasst das Promotionsstudium im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms Elemente aus den Bereichen wissenschaftliche Kompetenzen und professionelle Kompetenzen; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss. ⁴Jedes Promotionsprogramm wird von einem Leitungsgremium geleitet. ⁵Jedes Promotionsprogramm gibt sich eine Ordnung oder ein Statut, die/das auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat verabschiedet wird; die Ordnung bzw. das Statut regelt u.a. Details zu Inhalt und Umfang des Promotionsstudiums gemäß Absatz 1 und Satz 3 sowie die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe des Promotionsprogramms, inkl. des Leitungsgremiums. ⁵Jedes Promotionsprogramm gibt sich zudem eine Promotionsvereinbarung bzw. Betreuungsvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten von Doktorand*innen und Themensteller*innen regelt.“

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Dissertation besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation. ²Eine Monographie kann durch eine oder mehrere Manuskripte oder wissenschaftliche Publikationen ergänzt werden. ³Eine kumulative Dissertation besteht aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Manuskripten für wissenschaftliche Publikationen sowie einer übergreifenden Einführung und einer übergreifenden Diskussion mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Manuskripten und einer allgemeinen Zusammenfassung der Ergebnisse; darüber hinaus kann die/der Themensteller/in einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. ⁴Mindestens zwei der Manuskripte einer kumulativen Dissertation müssen Originalarbeiten sein, von denen wenigstens eine unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der/des Promovierenden entstanden ist und von einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift nach Peer-Review bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. ⁵Eine kumulative Dissertation kann einen Übersichtsartikel (Review) enthalten, wenn die/der Kandidat/in Erstautor/in ist und der Übersichtsartikel von einer Zeitschrift mit Peer-Review-System eingeladen bzw. zur Begutachtung angenommen wurde; er muss deutlich abgegrenzt sein von der allgemeinen Einleitung. ⁶Sind die Manuskripte einer kumulativen Dissertation nach Satz 3 von der Kandidatin/dem Kandidaten alleine verfasst und enthalten nur eigene Daten, so entfällt die Pflicht gemäß Satz 4 hinsichtlich der bereits erfolgten Annahme zur Publikation. ⁷Sind die Manuskripte nach Satz 2 oder 3 von mehr als zwei Autor/inn/en verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten detailliert im Hinblick auf die Aspekte Experimentelle Durchführung/Konzeption/Verfassen der Arbeit dargestellt werden; die Erklärung ist von der/vom Themensteller/in zu unterzeichnen. ⁸Der

Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees Ausnahmen von den Bedingungen gemäß Satz 3 bis 5 zulassen.“

5. § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die/der Dekan/in oder, falls die/der Dekan/in und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in verhindert ist, ein/e Prodekan/in, welche/r der Gruppe der Professor/inn/en angehört, die/den Bewerber/in im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) oder, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 10, zum Doctor of Philosophy in Biology und nimmt ihr/ihm dabei durch Handschlag oder indem die/der Kandidat/in die rechte Hand erhebt das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen. ²Nur in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag eine Ausnahme von dem Handschlag bzw. dem Heben der Hand als Bestätigung des Gelöbnisses zulassen.“

Artikel II

¹Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber/innen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium stellen. ³Bewerber/innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung und unter den Bedingungen der Ausgangsfassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.10.2019 gestellt haben, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. ⁴Auf schriftlichen Antrag kann ein/e Bewerber/in, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Änderungsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s